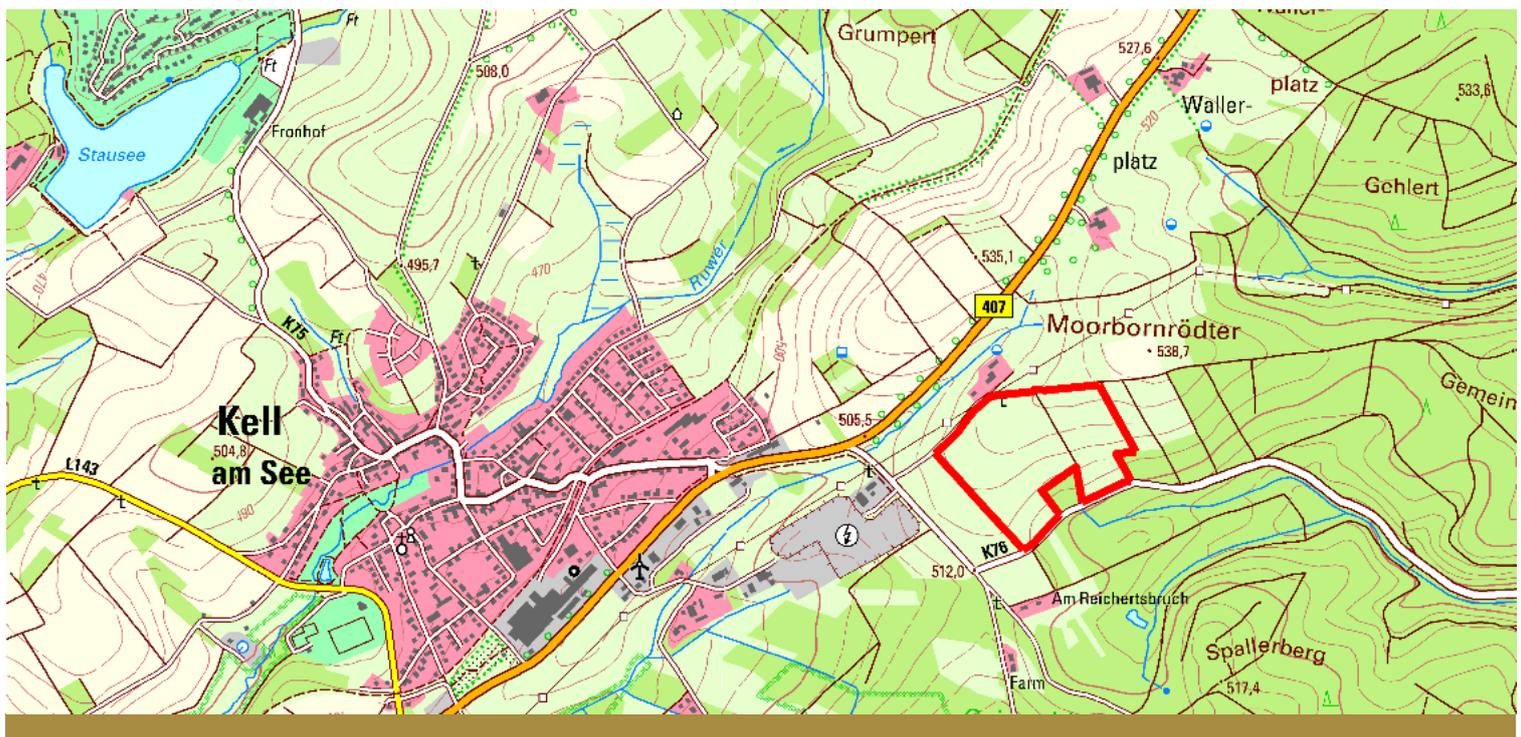


Verbandsgemeinde Saarburg-Kell

Änderung des Flächennutzungsplanes der Alt-VG
Kell am See für den Bereich „Solarpark Kell am See“

Zusammenfassende Erklärung

März 2021



Antragsteller:

WES Green GmbH

Bahnhofstraße 30-32

54292 Trier



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Inhalt und wichtige Ziele der FNP-Änderung.....	1
2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes	2
3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	4
4 Anderweitige Planmöglichkeiten	6

1 Inhalt und wichtige Ziele der FNP-Änderung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kell am See hat am 24.05.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 (3) BauGB parallel. In der Sitzung vom 18.06.2019 hat der Verbandsgemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem Ziel eine Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen darzustellen, beschlossen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Alt-VG Kell am See (Stand 2015) ist die geplante Sonderbaufläche als Flächen für die Landwirtschaft - Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elementer dargestellt.

Die geplante Anlage liegt östlich der Ortslage Kell am See und südlich der Bundesstraße B 407 an der Kreisstraße K 76 und umfasst eine Größe von ca. 15,6 ha.

Für den Solarpark vorgesehen sind erdgebundene, aufgeständerte Anlagen, die Module beginnen etwa 0,70 bis 0,80 m über Geländeneiveau und haben eine Gesamthöhe bis zu 3,50 m. Der Unterwuchs unter den Modulen wird dauerhaft begrünt und extensiv bewirtschaftet. Die um die Anlage verlaufende Einzäunung wird mit Sträuchern eingegrünt.

Die genannte Fläche hat eine Bruttogröße von ca. 15,6 ha. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund notwendiger Randabstände, naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen sowie anderer Anforderungen bei einer Detailplanung ca. 12,5 ha netto für die Aufstellung von Photovoltaikmodulen geeignet sind.

Die verkehrliche Erschließung für den Bau und die Unterhaltung des Solarparks erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz ausgehend von der Kreisstraße K 76. Eine Neuanlegung von Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus wird die Anlage eingezäunt.

Der Gesamtbereich wird gem. § 11 (2) BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik) ausgewiesen.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes

Nach den Vorgaben des BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange zu ermitteln und zu bewerten, die für die Abwägung von Bedeutung sind. In Bezug auf die Umweltbelange ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Es wurden folgende Schutzgüter untersucht:

- Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit
- Wechselwirkungen

Die geplante Anlage liegt östlich der Ortslage Kell am See und südlich der Bundesstraße B 407 an der Kreisstraße K 76 und umfasst eine Größe von insgesamt 15,6 ha. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage werden ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland) beansprucht. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Quellbereich (geschütztes Biotop), der durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt werden darf.

Für den Solarpark vorgesehen sind erdgebundene, aufgeständerte Anlagen, die Module beginnen etwa 0,70 bis 0,80 m über Geländeneiveau und haben eine Gesamthöhe bis zu 3,50 m. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund notwendiger Randabstände, naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen sowie anderer Anforderungen bei einer Detailplanung ca. 12,5 ha netto für die Aufstellung von Photovoltaikmodulen geeignet sind.

Folgende Beeinträchtigungen sind festzustellen:

- Versiegelung von ca. 0,3 ha Boden (2% der für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Sondergebietsfläche)
- Überlagerung des Plangebietes mit einem schutzwürdigen Biotop (Quellbereich)
- Barrierewirkung durch eingezäunte Fläche für große Tierarten und Menschen
- Geringe Einsehbarkeit aus der freien Landschaft und aus umliegenden Ortslagen
- Bodeneingriffe in einer archäologischen Verdachtsfläche / im Bereich archäologischer Fundstellen

Folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

- Extensivierung der Nutzung unter den Modulen (Extensivgrünland)
- Ergänzung der umgrenzenden Sichtschutzhecken
- Belassen einer ausreichend großen Lücke für Kleintiere zwischen Unterkante Zaun und Bodenoberfläche
- Freihaltung des Quellbereiches von jeglicher Bebauung

Bewertung:

Der Solarpark ist an dem vorgesehenen Standort ohne hohe Umweltkonflikte zu verwirklichen. Die Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes planerisch lösbar. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind planerisch auf Ebene des Bebauungsplanes umzusetzen.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 18.02.2020 wurde die Anhörung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange gemäß §4(1) BauGB durchgeführt. In der Zeit vom 05.03.2020 bis 09.04.2020 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB statt.

Von der betroffenen **Öffentlichkeit** wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Abwägungserhebliche Anregungen gingen im Verfahren von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein:

Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie vom 08.04.2020

Die GDKE stufte das Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche ein und forderte vor Baubeginn entsprechende Untersuchungen. Diese Untersuchungen wurden vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der GDKE veranlasst. Es ergeben sich keine Änderungen an der Planung.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 12.03.2020

Die Landwirtschaftskammer erhob Bedenken gegenüber dem Vorhaben und lehnte die Planung, aufgrund des Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen, ab. Der Verbandsgemeinderat beschloss die Planung auf der bisherigen Grundlage weiterzuführen. Eine Änderung der Planung ergab sich folglich nicht.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg - Naturschutzbehörde vom 20.04.2020

Es wurden Hinweise und Anforderung zu der Eingriffsregelung und dem Artenschutz vorgebracht, welche im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

BUND-KG Trier-Saarburg vom 07.04.2020

Es wurden Hinweise und Anregungen zu artenschutzrechtlichen Belangen, zur Randeingrünung, zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild, zu Kompensationsmaßnahmen und zum Umgang mit dem bestehenden Quellbereich vorgebracht. Diese Belange wurden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 05.10.2020 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 16.11.2020 gebeten. Der Entwurf des Bebauungsplanes lag gemäß § 3 (2) BauGB vom 15.10.2020 bis 16.11.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Von der betroffenen **Öffentlichkeit** wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Abwägungserhebliche Anregungen gingen im Verfahren von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein:

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 05.11.2020

Die Landwirtschaftskammer hielt ihre Bedenken gegenüber dem Vorhaben aufrecht und lehnte die Planung, aufgrund des Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen, weiterhin ab. Der Verbandsgemeinderat beschloss erneut die Planung auf der bisherigen Grundlage weiterzuführen. Eine Änderung der Planung ergab sich folglich nicht.

Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie vom 08.04.2020

Auf Grundlage der Untersuchungen wurde eine Pufferzone definiert, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Die Anforderungen an die Planung können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden. Es ergeben sich keine Änderungen an der Planung.

4 Anderweitige Planmöglichkeiten

Der Verbandsgemeinderat Saarburg-Kell hat in seiner Sitzung vom 29.05.2019 beschlossen für das Gebiet der Verbandsgemeinde ein neues Standortkonzept Photovoltaik erstellen zu lassen, welches als Entscheidungshilfe bei der Beurteilung konkreter Vorhaben herangezogen werden kann.

Da die Ortsgemeinde die Aufstellung für den Bebauungsplan bereits am 08.05.2019 beschlossen hat, wird die Planung nicht im Rahmen der Standortkonzeption mit einem entsprechenden Kriterienkatalog auf Alternativen im VG Gebiet überprüft.

Eine Alternativenprüfung auf Ebene des Ortsgemeindegebietes hat ergeben, dass in der Gemarkung Kell am See keine vergleichbaren Flächen vorhanden sind, die ohne erhebliche Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern eine wirtschaftlich betreibbare Photovoltaikanlage zulassen.

Einschränkendes Kriterium sind vor allen Dingen das Landschaftsbild, sowie touristische Belange und die Erholungsfunktion. Diese Kriterien betreffen im Wesentlichen den Bereich nördlich der Ortslage um den Freizeitsee und das Feriendorf. Hier ist auch die Einsehbarkeit der umliegenden, infrage kommenden Flächen gegeben. Somit sind die Flächen südlich der Ortslage, in Nähe des bestehenden Gewerbegebietes zu bevorzugen.